Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung







Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 002365

Dokumenten-Nummer: 029946

Vom: 15.05.2015

Beschluss der

Schulverbandsversammlung vom: 13.05.2015

Art der amtlichen Bekanntmachung: Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis

Regen Nr. 11 vom 15.06.2015

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 15.06.2015

Inkrafttreten: 15.06.2015

Geändert durch: Satzung vom 27.10.2020 (in Kraft ab 20.11.2020)

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Ihre T\u00e4tigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je geprüftem Haushaltsjahr.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für die auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 2 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.
- (3) Die Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden unbar durch Banküberweisung geleistet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 15.05.2015

Wittmann Schulverbandsvorsitzender